



SCHUTZKONZEPT des TV Volmarstein e.V.

zur Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt im Sport



Version: 1.0

Stand: 20.02.2026

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Vorstellung des Vereins	4
1.2 Mitarbeitende an diesem Schutzkonzept	4
2. Position des Vorstandes.....	4
2.1. Haltung des Vorstandes	4
2.2. Positionierung des Vorstandes zum Thema interpersoneller Gewalt.....	4
2.3. Herausforderungen	5
2.4. Maßnahmen des Vorstandes	5
2.5. Ressourcen	5
3. Analyse	6
3.1 Besondere Zielgruppen	6
3.2 Akteur*innen	6
3.3 Qualifikation der Mitarbeitenden.....	6
3.4 Vertragsverhältnis.....	6
4. Prävention	7
4.1. Offizieller Beschluss des Vorstandes	7
4.2. Umsetzung beschlossener Maßnahmen.....	7
4.3. Verankerung in der Satzung.....	7
4.4. Gründe für Ausschluss	7
4.5. Ansprechpersonen	7
4.6. Aufgaben der Ansprechpersonen.....	8
4.7. Grenzen der Ansprechpersonen	8
4.8. Erreichbarkeit der Ansprechpersonen	8
4.9. Einstellungsgespräche von Mitarbeitern	8
4.10. Ehrenkodex	8
4.11. Erweitertes Führungszeugnis.....	8
4.12. Unsere Verhaltensregeln.....	9
4.13. Qualifizierung unserer Mitarbeitenden	12
4.14. Digitale Medien.....	12
4.15. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche.....	12
4.16. Feedback von Kindern und Jugendlichen	12
4.17. Netzwerk	12
4.18. Öffentlichkeitsarbeit.....	12
4.19. Geplante Maßnahmen gegen interpersonelle Gewalt.....	13
4.20. Nachhaltigkeit.....	13

5.	Intervention	13
5.1.	Schutz der Betroffenen	13
5.2.	Interventionsleitfaden und Krisenplan	14
5.3.	Verdachtsgrade	14
5.4.	Dokumentation	15
5.5.	Aufgaben der Ansprechpartner in der Intervention	15
5.6.	Externe Ansprechstellen	15
5.7.	Interventionsteam	15
5.8.	Rehabilitation	16
6.	Externe Ansprechpartner	17
6.1.	Jugendamt Wetter	17
6.2.	Fachberatungsstellen	17
6.3.	Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.	18
7.	Anhänge	19
7.1.	Was ist interpersonelle Gewalt im Sport?	19
7.2.	Grundsätze der Krisenintervention	20
7.3.	Kriseninterventionsplan des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr e.V.	21
7.4.	Gesprächsleitfaden	22
7.5.	Quellen	23

1. Einleitung

1.1 Vorstellung des Vereins

Als Breitensportverein möchte der Turnverein von 1903 Volmarstein e. V. seinen ca. 1000 Mitgliedern ein abwechslungsreiches Amateursportprogramm bieten. Dabei ist uns insbesondere der Kinder- und Jugendsport sehr wichtig und auch die daraus resultierende Verantwortung. Neben dem Ort, an dem Teilnehmende ihrer Lieblingssportart nachgehen, ist die Sportgruppe aber auch Treffpunkt für Freunde, Nachbarn und Bekannte. Neben einem guten Sportangebot und einem freundschaftlichen Miteinander gehört hierzu auch die Wahrnehmung der Sportgruppe als sicherer Ort.

1.2 Mitarbeitende an diesem Schutzkonzept

Zu einer gelebten offenen Kommunikation gehört, dass wir nachstehend die Mitarbeitenden an diesem Schutzkonzept aufführen, die auch als Ansprechpartner für Kritik zur Verfügung stehen:

- Christoph Lumpe (Stellvertretender Vorsitzender)
- Kerstin Lohmann (Geschäftsführung und Finanzen)
- Lars Bax (Kinder- und Jugendsport)
- Jörg Wiechers (Erweiterter Vorstand für Informatik/Datenschutz und Finanzen)
- Richard Fänger (Übungsleiter Badminton)
- Georg Kneer (Referent Öffentlichkeitsarbeit, Beisitzer Gratulation)
- Bernd Rotte (Übungsleiter Nordic Walking, Wirbelsäulengymnastik und Krafttraining mit dem Theraband)

2. Position des Vorstandes

2.1. Haltung des Vorstandes

Die Verständigung in unseren Sportgruppen auf ein respektvolles Verhalten, auf gegenseitige Wertschätzung und Achtsamkeit ist für uns selbstverständlich. Ebenso leben wir eine offene Kommunikation und Transparenz über unser Handeln.

2.2. Positionierung des Vorstandes zum Thema interpersoneller Gewalt

Der Vorstand des Vereins bekennt sich entschieden zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport. In unserer Vorstandssitzung haben wir beschlossen, Prävention und Intervention gegen interpersonelle Gewalt als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren.

Deshalb ist es uns als Verein wichtig ein Schutzkonzept gegen interpersonelle Gewalt zu haben, das für alle Vereinsmitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) gilt und diese schützt. In diesem Konzept zeigen wir transparent auf, welche Präventionsmaßnahmen wir ergreifen, welche Verhaltensregeln gelten und wie in Verdachtsfällen interveniert wird.

Das Konzept soll einen Leitfaden für Vorstände, Übungsleitende, Teilnehmende und Eltern bieten, um die Position des Vereins und die entsprechenden Handlungsansätze darzustellen.

Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, in der sich alle sicher und respektiert fühlen.

2.3. Herausforderungen

Eine Herausforderung im Umgang mit interpersoneller Gewalt im Sport in allen ihren Erscheinungsformen (körperlich, seelisch, sexualisiert sowie durch Vernachlässigung) liegt darin, dass es vielfach um Gewalthandlungen geht, die unterhalb der Schwelle vom Strafrecht erfasster Tatbestände liegen. Auch diese Form von Gewalt ist im Sport inakzeptabel, da sie einerseits seinen Werten widerspricht und zweitens Wegbereiter zu Formen stärkerer Gewalt bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt sein kann.

Die o.g. Erscheinungsformen der interpersonellen Gewalt treten häufig in Kontexten auf, in denen Machtgefälle bestehen. Daher sind gerade Kinder und Jugendliche besonders gefährdet, Opfer interpersoneller Gewalt zu werden. Diese Gefährdung hat auch der Gesetzgeber erkannt und insbesondere mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und den §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII Vorgaben und Mechanismen geschaffen, die der Prävention und im Verdachtsfall frühestmöglichen Intervention dienen sollen.

Diese gesetzlichen Vorgaben erstrecken sich bis in das Vereinsleben und decken sich mit unserem Anspruch, eine sichere, gewaltfreie Atmosphäre zum Sportbetrieb anbieten zu wollen.

Daraus ergeben sich natürlich Herausforderungen, wie z.B. mangelnde (Zeit-) Ressourcen, Angst vor Vorfällen, Überforderung der Vereinsverantwortlichen und -mitglieder und damit verbundene Wissenslücken.

Das ist völlig normal. Wir bemühen uns, diesen Herausforderungen zu begegnen und holen uns, wenn nötig, Unterstützung von außen, wie zum Beispiel von den Koordinierungsstellen des Landessportbundes NRW, den Kreis- und Stadtsportbünden oder VIBSS-Berater*innen des LSB NRW oder von örtlichen externen Fachberatungsstellen.

2.4. Maßnahmen des Vorstandes

Wir stellen als Vorstand sicher, dass unser Schutzkonzept durch regelmäßige Schulungen, Verankerung in der Satzung, kontinuierliche Kommunikation und transparente Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Social Media) gelebt wird.

Die vorgenannten Schritte werden regelmäßig evaluiert und das Schutzkonzept bei Bedarf konkretisiert oder angepasst.

2.5. Ressourcen

Wir möchten die Umsetzung des Schutzkonzeptes mit den notwendigen finanziellen Mitteln, einem ehrenamtlichen Engagement und bei Bedarf auch durch externe Berater*innen und Schulungsmaterialien unterstützen.

3. Analyse

3.1 Besondere Zielgruppen

Der Turnverein von 1903 Volmarstein e. V. bietet im Kinder- und Jugendbereich Kinderturnen, Tanzen, Ballsport, Schwimmkurse sowie die Abnahme des Sportabzeichens an. Wettkampfbetrieb findet nicht statt. Geleitet werden die Sportangebote von Übungsleitenden, die vom Verein mit der Gruppenbetreuung beauftragt sind. Die Sportangebote lassen sich somit in folgende Situationen einteilen:

1. Das Umkleiden der Kinder und Jugendlichen in der Kabine vor und nach der Sportstunde
2. Bei Schwimmkursen erfolgt zusätzlich zum Umkleiden noch das Duschen
3. Die Durchführung der Sportstunde

3.2 Akteur*innen

Wir brauchen in unserem Sportverein viele Mitwirkende damit alles reibungslos funktionieren kann. Wir haben alle Menschen im Blick, die bei uns mitwirken. Dies sind:

- Die Mitglieder des Vorstands
- Die Mitglieder des erweiternden Vorstands
- Die Übungsleiter*innen
- Die Sporthelfer*innen
- Die Eltern der Kinder und Jugendlichen
- Die Hausmeister*innen und Reinigungskräfte in den Turnhallen

Wir wissen das Engagement von jeder Person zu schätzen.

3.3 Qualifikation der Mitarbeitenden

Unsere Mitarbeitenden sind qualifiziert. Zum Beispiel:

- Ausbildungen zum Übungsleiter*innen (ÜL) B- oder C-Lizenz des LSB NRW
- Ausbildungen zum Sporthelfer *innen des LSB NRW
- Lehrgänge zum Erhalt der ÜL-Lizenzen
- Vereinsinterne oder externe Qualifizierungen in Absprache mit dem Vorstand
- Erste-Hilfe-Kurse

3.4 Vertragsverhältnis

Die Übungsleitenden einschl. Sporthelfer schließen einen Übungsleitervertrag mit dem TV Volmarstein ab, in dem Themen wie Arbeitszeit, Vergütung, Vertretung, Aufgabenbereich, Führungszeugnis, Aus- und Fortbildung, Versteuerung, Versicherung, Laufzeit, etc. geregelt sind.

Bei der Auswahl werden die fachliche und persönliche Eignung der Person berücksichtigt. Insbesondere müssen Übungsleitende dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn ihrer Tätigkeit - und danach im fünfjährigen Turnus - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert. Gehen aus dem Führungszeugnis rechtskräftige Verurteilungen im Sinne des § 72a SGB VIII hervor, wird den Übungsleitenden die Tätigkeit nicht gestattet bzw. eine Fortsetzung der Tätigkeit untersagt.

4. Prävention

4.1. Offizieller Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand hat am 19.11.2025 beschlossen, ein Schutzkonzept gegen interpersonelle Gewalt zu erarbeiten, anzuwenden und zu veröffentlichen. Bei einem Workshop am 29.01.2026 wurden weitere Schritte besprochen und eine erstmalige Veröffentlichung bis zur Jahreshauptversammlung am 20.02.2026 beschlossen.

4.2. Umsetzung beschlossener Maßnahmen

Wir sorgen durch die Benennung von Verantwortlichen und Zielterminen für eine schnelle und verbindliche Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen. Wir überprüfen den Fortschritt, bewerten regelmäßig die Maßnahmen und passen diese, nach Rücksprache im Vorstand, bei Bedarf an.

4.3. Verankerung in der Satzung

Um die Ziele und Vorstellungen des TV Volmarsteins (siehe Kapitel 1.1) umzusetzen, bietet sich eine Aufnahme eines entsprechenden Leitbildes in die Satzung des Vereins an. Dies dient einerseits der konkreten Benennung der Zielsetzung. Andererseits eröffnet es die Handhabe, Zuwiderhandlungen als nicht-satzungsgemäß zu benennen und -ggf. auch mit einem Vereinsausschluss- zu ahnden.

Als Ergänzung der Satzung wird vorgeschlagen:

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.“

4.4. Gründe für Ausschluss

In unserem Sportverein wird im Vorstand über einen Ausschluss aus dem Verein abgestimmt. Wir lassen uns bei diesem Vorgehen vom Landessportbund NRW, einer externen Fachberatungsstelle oder von juristischen Personen beraten.

4.5. Ansprechpersonen

Grundsätzlich können Verdachtsmomente bei allen Personen gemeldet werden, die organisatorisch in den Verein eingebunden sind. Das sind sowohl alle Mitglieder des Vorstandes als auch Übungsleitende, sofern sie nicht selbst von dem Verdacht betroffen sind.

Wenden sich Teilnehmende an die Übungsleitung, weil sie diese als Vertrauensperson ansehen, ist diese Entscheidung zu berücksichtigen und die jeweiligen Übungsleitenden sind auch in den weiteren Prozess mit einzubeziehen.

4.6. Aufgaben der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen übernehmen folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Organisation von Schulungen und Workshops zum Thema Schutz vor Gewalt
- Kontakt zu Fachberatungsstellen aufbauen und halten
- Überblick zur Erstellung und Implementierung des Schutzkonzeptes
- Offenes Ohr für Mitglieder und alle, die mit dem Verein in Verbindung stehen
- regelmäßige Information der Übungsleitenden

4.7. Grenzen der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen unterstützen den TV Volmarstein in Bezug auf den Schutz vor Gewalt. Sie nehmen diese Aufgabe ehrenamtlich wahr. Deshalb definieren wir die Grenzen klar. Sie leisten

- keine Durchführung von Fachberatungen
- keine therapeutische Arbeit mit bzw. Begleitung von Betroffenen
- keine Beratung von Verursacher*innen oder Tatpersonen
- keine therapeutische oder ermittelnde Tätigkeit
- keine alleinige Verantwortlichkeit des Bereiches Schutz vor Gewalt
- keine Entscheidung über Sanktionen und sind keine Pressesprecher*innen

4.8. Erreichbarkeit der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen sind entsprechend der veröffentlichten Mail-Adressen auf der Homepage des TV Volmarstein erreichbar. Ebenso ist das persönliche Gespräch erwünscht. Dies gilt insbesondere für die Übungsleitenden, die ihre Kontaktdaten oft in ihren Gruppen bekannt gegeben haben.

4.9. Einstellungsgespräche von Mitarbeitern

In unserem Sportverein erfolgt die Platzierung des Themas Schutz vor interpersoneller Gewalt in den Einstellungsgesprächen aller Mitarbeitenden. Es ist uns wichtig, dass das Thema bereits zu Beginn eines Arbeits-/ Tätigkeitsverhältnisses angesprochen wird.

4.10. Ehrenkodex

Wir verpflichten uns dem Ehrenkodex des Landessportbundes NRW. Diesen unterschreibt jeder Mitarbeiter, insb. die Übungsleitenden während ihrer Übungsleiter-Lizenz Ausbildung. Siehe: https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf

4.11. Erweitertes Führungszeugnis

Übungsleitende müssen dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn ihrer Tätigkeit - und danach im fünfjährigen Turnus - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert. Gehen aus dem Führungszeugnis rechtskräftige Verurteilungen im Sinne des § 72a SGB VIII hervor, wird den Übungsleitenden die Tätigkeit nicht gestattet bzw. eine Fortsetzung der Tätigkeit untersagt.

4.12. Unsere Verhaltensregeln

Wir, die Vorstände, Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende des TV Volmarstein leben den Ehrenkodex des LSB NRW und verpflichten uns hiermit auf die folgenden Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:

01 – Hilfestellungen und/oder körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den Teilnehmenden kommuniziert. Hilfestellungen sind im Sport an vielen Stellen erforderlich und mit körperlichem Kontakt verbunden. Um zu verhindern, dass dies ausgenutzt wird, sind Hilfestellungen nur dann zu leisten, wenn und soweit sie erforderlich sind.

Auch in Fällen erforderlicher Hilfeleistung, insb. auch bei Verletzungen, ist diese für Teilnehmende transparent und selbstbestimmt zu gestalten. Beispiel: „Brauchst du Hilfe? Wie soll ich dir helfen? Ich helfe dir, indem ich ..., okay? Darf ich das verletzte Körperteil anfassen?“

Muss ein Kind aufgrund einer Verletzung mit „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ versorgt werden, ist eine zweite Person hinzuziehen, so dass die Versorgung nicht alleine stattfindet. Diese zweite Person kann z.B. ein befreundetes Kind des verletzten Kindes sein. Wir bleiben bei der Versorgung des verletzten Kindes möglichst sichtbar für die Gruppe. Die weitere Aufsicht der Gruppe ist sicherzustellen.

Körperliche Kontakte zu unseren Teilnehmenden, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind oder eine andere Person dies nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter den Teilnehmenden.

02 – Umgangssprache

Alle Teilnehmenden werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Dusch- und Umkleidesituationen

Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen oder Mitarbeitende duschen nicht gemeinsam mit unseren Teilnehmenden. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt.

Während des Umziehens sind Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

Umkleiden werden nicht von mehreren Gruppen parallel genutzt.

Kinder müssen sich selbständig umziehen können. Sonst müssen sie umgezogen zum Sport erscheinen. Ist dies nicht möglich, können Eltern Hilfestellungen beim Umziehen geben, dies hat aber in einem anderen Raum zu erfolgen und nicht in der Umkleidekabine mit den anderen Kindern.

Wenn notwendig, kommen Teilnehmende bereits so weit umgezogen zu ihrer Sportgruppe, dass bspw. nur noch die Jacke abgelegt und Schuhe gewechselt werden müssen.

04 – Vier-Augen-Prinzip

Alle Sportstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen (z.B. Übungsleiter:in und Sporthelfer:in) besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

05 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Eine Ausnahme kann hier erfolgen, wenn zu dem jeweiligen Kind/Jugendlichen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

06 – Bevorzugungen

Alle Teilnehmende eines Kurses werden gleichbehandelt. Keine Teilnehmenden erhalten eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung.

07 – Vertrauliche Informationen

Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende des TV Volmarstein teilen mit unseren Teilnehmenden keine vertraulichen, vereinsinternen Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation.

08 – Übungen, Spiele und Rituale

Rahmenorganisation, Stundenabläufe und einzelne Übungen sind so zu gestalten, dass sie von Kindern und Jugendlichen leicht zu überblicken sind. Unklarheiten sind durch Erklärungen zu beseitigen. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

Zudem müssen Teilnehmende jederzeit die Möglichkeit haben, Nachfragen zu stellen. Beispiel: „Zum Anfang der Stunde treffen wir uns immer im Kreis und erklären, was wir heute machen. Wenn du möchtest, setz dich dazu.“

Ausdrückliche oder auch durch Körpersprache zum Ausdruck gebrachte Aussagen wie „Ich will das nicht“ sind in jedem Fall zu respektieren.

Dabei sind persönliche Grenzen aller Beteiligten zu beachten. Auch Übungsleitende haben das Recht, soweit dies keine Aufsichtspflichten verletzt, „Nein“ zu sagen. Beispiel: Kind möchte auf den Schoß, Übungsleitende fühlen sich dabei unwohl.

Situationen, in denen sich Teilnehmende in die Enge gedrängt fühlen können, insbesondere bei 1:1-Gesprächen zwischen Übungsleitenden und Teilnehmenden oder eine räumliche Trennung einzelner Teilnehmender vom Rest der Gruppe sind zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind diese Situationen zu öffnen.

09 – Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien.

Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Teilnehmende ist ein inakzeptables Verhalten.

10 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden

Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen Umgangsweise zwischen den Teilnehmenden unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Teilnehmenden zu stoppen, so wird Unterstützung von den Ansprechpartner:innen gegen interpersonelle Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

11 – Keine sexuellen Beziehungen zwischen Übungsleiter:innen und Mitarbeitenden und Jugendlichen unter 18 Jahren

Übungsleiter:innen und Mitarbeitende bauen keine privaten Beziehungen zu Teilnehmenden auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Teilnehmer:innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend dem Vorstand offenzulegen.

12 – Übernachtungen

Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende übernachten nicht mit unseren Teilnehmenden in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Teilnehmenden aber auch bei anderen Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitenden wird angeklopft. Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitende vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem Teilnehmenden in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet.

13 – Mitnahme in den Privatbereich von Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen und Mitarbeitenden

Unsere minderjährigen Teilnehmenden nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

14 – Transparenz im Handeln

Weichen Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen oder Mitarbeitende von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einer Ansprechperson oder Vorstandsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit Teilnehmenden, entschuldigen sich die Übungsleiter:innen, Sporthelfer:innen oder Mitarbeitende unaufgefordert bei dem/der betroffenen Person und besprechen das Thema mit den Ansprechpartner:innen für Prävention interpersoneller Gewalt, auch um sich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Sie achten in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.

4.13. Qualifizierung unserer Mitarbeitenden

Wir verpflichten alle unsere Mitarbeitenden alle drei Jahre an einer kostenlosen Schulung „Prävention von sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport“ o.ä. vom KSB-EN oder vom LSB NRW teilzunehmen. Der zuvor genannte Kurs beinhaltet 4 LE und ist anerkannt für die Verlängerung der ÜL-C Lizenz. Die Teilnahmebescheinigung wird selbstständig bei uns eingereicht und dokumentiert.

4.14. Digitale Medien

Das erhöhte Aufkommen von Vorkommnissen im digitalen Raum veranlasst uns dazu, zusätzlich folgende Regeln in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien in unserem Sportverein festzulegen: Keine Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten in Umkleiden und Duschen.

4.15. Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Durch Beteiligung stärken wir unsere Kinder und Jugendlichen. Wissende Kinder und Jugendliche können Gewaltsituationen besser einschätzen. Deshalb nutzen wir die Kontakte zum Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V. und LSB NRW, um geeignete Veranstaltungen anzubieten.

4.16. Feedback von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche in unserem Sportverein gehört werden und sich gesehen fühlen. Deshalb gibt es bei uns den Vereinsjugendtag, der in der Satzung verankert ist. Ebenfalls nimmt jeder Übungsleitende das Feedback der Kinder und Jugendlichen in den Stunden gerne entgegen.

4.17. Netzwerk

Um für uns Handlungssicherheit und Professionalität zu erlangen, werden wir unterstützt vom Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V. <https://www.ksb-en.de>

4.18. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Mitglieder und auch Menschen, die nicht Mitglied in unserem Sportverein sind, über unsere Arbeit zum Thema Schutz vor interpersoneller Gewalt Bescheid wissen. Deshalb informieren wir transparent über die Inhalte dieses Schutzkonzeptes.

4.19. Geplante Maßnahmen gegen interpersonelle Gewalt

- Information über dieses Schutzkonzept auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.26 und anschließende Veröffentlichung auf der Homepage des TV Volmarstein.
- Fortbildung der Übungsleitenden zum Thema interpersonelle Gewalt am 23.04.26 durch den Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.
- Die Aufnahmeanträge für neue Mitglieder sollen einen Hinweis auf dieses Schutzkonzept erhalten, ggf. mit einem QR-Code.
- Fortlaufende Risikoanalyse von relevanten Situationen mit anschließender Dokumentation in diesem Konzept. Nutzung u.a. des Wimmelbildes vom KSB-EN.

4.20. Nachhaltigkeit

In den nächsten Jahren möchten wir dieses Schutzkonzept jährlich überprüfen und aktualisieren. Wir bitten um Unterstützung der Ansprechpersonen bei der Ausführung ihrer Rolle und den Sensibilisierungsmaßnahmen. Das schaffen wir nur gemeinsam.

5. Intervention

5.1. Schutz der Betroffenen

Es gibt verschiedene Wege, wie Betroffene sich Hilfe suchen. Über allem steht, dass beteiligte und informierte Personen Ruhe bewahren. Außerdem müssen alle Vorkommnisse und Schritte von der Ansprechperson dokumentiert werden. Deshalb sind unsere Ansprechpersonen gesondert geschult.

Wir stellen sicher, dass Betroffene geschützt werden, in dem wir klar mit den Betroffenen kommunizieren und mit ihnen regelmäßig die nächsten Schritte besprechen. Die Vertraulichkeit steht an erster Stelle. Das bedeutet, dass wir auch keine Namen nennen und nichts öffentlich bekannt machen ohne Rücksprache mit Betroffenen, Hinweisgebenden und externer Fachberatungsstelle gehalten zu haben. Außerdem:

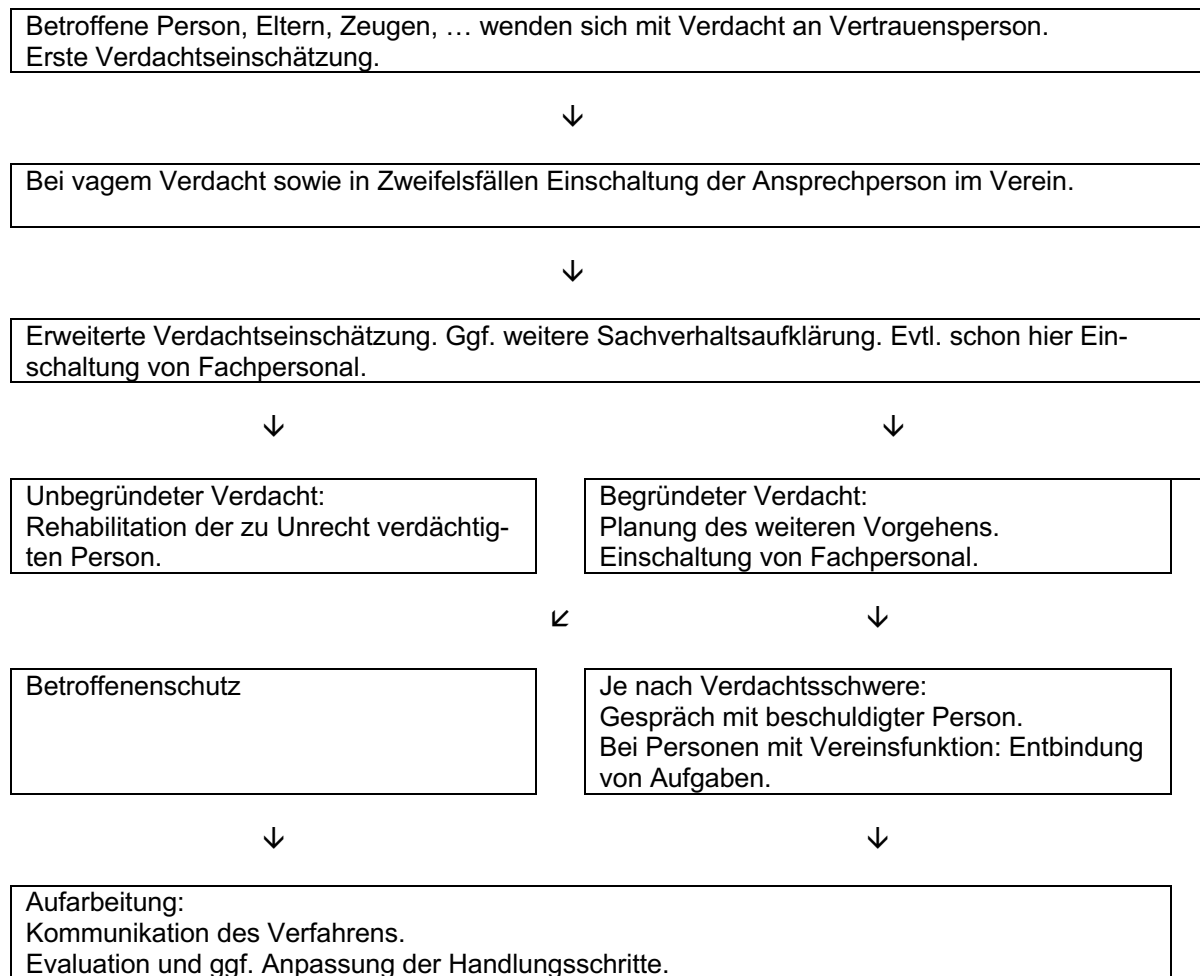
Eine Intervention im Sinne dieses Schutzkonzepts ist immer dann vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Person interpersonelle Gewalt erfahren hat. Im Sinne des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes ist dieses Vorgehen nicht auf Verdachtsmomente beschränkt, die sich aus dem Sportangebot ergeben, sondern bezieht sich auch auf Geschehnisse außerhalb der Sportgruppe.

So haben auch Übungsleitende entsprechende Verdachtsmomente gemäß dem unten beschriebenen Vorgehen zu melden. Beispiele: Kind kommt mit auffälligen blauen Flecken zur Sportgruppe, Kind berichtet von Geschehnissen aus der Schule.

Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Klare Kommunikation mit den Betroffenen über weitere Schritte (regelmäßig)
- Keine öffentliche Bekanntmachung, Vertraulichkeit steht an oberster Stelle
- Stillschweigen über die Vorkommnisse auch im familiären Kontext

5.2. Interventionsleitfaden und Krisenplan



5.3. Verdachtsgrade

Verdachtsgrad	Beschreibung	Beispiel	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich nach Überprüfung als unbegründet ausschließen.	Äußerungen wurden missverstanden und fälschlicherweise als Grenzüberschreitung gedeutet.	Dokumentation
Vager Verdacht	Vorliegen von Verdachtsmomenten	sexualisiertes Verhalten, Beschreibungen	Einholung weiterer Informationen
Begründeter Verdacht	Vorliegen von Verdachtsmomenten, die erheblich und plausibel sind	detaillierte Berichte, Verletzungsspuren	Hinzuziehung von Fachkräften
Erhärteter Verdacht	Direktes oder eindeutiges indirektes Beweismittel	Konkrete Beobachtung, explizite Beschreibungen, Geständnisse	Informationsgespräche, Einbeziehung von psychologischem Personal, Einbeziehung der Polizei

5.4. Dokumentation

Gespräche, in denen sich Betroffene anvertrauen oder Eltern einen Verdacht schildern, sind zu protokollieren. Protokolle sollen die folgenden Informationen enthalten:

- Ort, Datum, Uhrzeit
- Was ist passiert?
- Wer war beteiligt?
- Wer hat was gesehen?
- Welche Gefühle traten auf?
- Alle weiteren Informationen, die die Situation, das Verhalten von Personen und das Empfinden von Betroffenen näher beschreiben.

Werden Äußerungen der berichtenden Personen wörtlich übernommen, sind diese als Zitat zu kennzeichnen.

Dokumentiert werden einzig Geschehnisse sowie die damit einhergehenden Empfindungen. Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen sind nicht Gegenstand eines Situationsberichts.

Beispiele

https://asc-09-dortmund.de/wp-content/uploads/2021/10/ASC-09-Dortmund-Jugenschutzkonzept_1.pdf

https://traunstein-siegsdorf.dlrg.de/fileadmin/groups/2060090/Bilder/Schutzkonzept_Sexualisierte-Gewalt_2019.pdf

https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/fileadmin/Content/Downloads/Print/UBSKM_Einstiegsflyer_72dpi.pdf

5.5. Aufgaben der Ansprechpartner in der Intervention

Wir haben die Aufgaben und Grenzen der Ansprechpersonen in der Prävention bereits klar definiert. Im Falle eines Falles übernehmen unsere Ansprechpersonen eine oder mehrere der folgend genannten Aufgaben: Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle zur externen Einschätzung, einfühlsame, fortlaufende Kommunikation mit den Betroffenen über die nächsten Schritte und den weiteren Verlauf, sofern möglich und Begleitung und Dokumentation des Prozesses.

5.6. Externe Ansprechstellen

Wir arbeiten mit externen Ansprechpartnern zusammen. Die Vereinsmitglieder müssen nicht über die internen Ansprechpersonen Hilfe suchen. Sie können auch selbständig Kontakt zu den aufgelisteten externen Ansprechstellen aufnehmen.

5.7. Interventionsteam

Um handlungssicher zu sein, setzt sich das Interventionsteam aus den genannten Personen im Kapitel 4.5 Ansprechpartner zusammen. Wichtig ist uns die vertrauliche Behandlung der Vorkommnisse. Wir schätzen die Situation ein, ziehen IMMER eine Fachberatungsstelle hinzu und gewährleisten Vertraulichkeit und Transparenz.

5.8. Rehabilitation

Häufig ist die Befürchtung da, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten und/oder interpersonellen Gewalt verdächtigt und beschuldigt werden könnte. Selbst die besten strukturellen Präventionsmaßnahmen und Notfallpläne können solche Situationen nicht vollständig ausschließen. Trotz der Möglichkeit, dass sich ein Verdacht als unbegründet erweist, muss es für den TV Volmarstein, der sich dem Schutz und Wohl ihrer Mitglieder verpflichtet fühlt, oberste Priorität haben, die körperliche und seelische Unversehrtheit aller sicherzustellen.

Um den möglichen Schaden für zu Unrecht beschuldigte Personen zu minimieren, sieht das Interventionskonzept auch Maßnahmen zur Bearbeitung und Aufarbeitung eines ausgeräumten Verdachts vor.

Ziele der Rehabilitation:

- Die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation der betroffenen Person.
- Die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses innerhalb des Teams und die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit.

Dabei ist zu beachten, dass Rehabilitationsmaßnahmen, so sorgfältig sie auch durchgeführt werden, keine Garantie dafür bieten, dass die betroffenen Personen in der Außenwahrnehmung vollständig von einem unbegründeten Verdacht entlastet werden.

Grundsätze:

- Die Verantwortung für die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen liegt beim Vorstand.
- Die Rehabilitation wird mit derselben Sorgfalt durchgeführt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts.
- Alle Personen und gegebenenfalls Medien, die zuvor im Rahmen der Interventionsmaßnahmen informiert wurden, werden über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts in Kenntnis gesetzt. Dabei wird die Dokumentation des Interventionsprozesses zurate gezogen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Stellen informiert werden.
- Sämtliche Rehabilitationsmaßnahmen werden gründlich dokumentiert.

6. Externe Ansprechpartner

6.1. Jugendamt Wetter

Kommune:	Stadt Wetter Kaiserstr. 70, 58300 Wetter (Ruhr)
Zuständig für Meldungen beim Jugendamt:	ASD
Ansprechpartner oder allgemeiner Kontakt:	Frau Auschner (Jugendamtsleitung)
Telefonnummer / Mail:	02335 840350, susanne.auschner@stadt-wetter.de
Zeiten der Erreichbarkeit:	Mo, Do: 8 – 16 Uhr Di, Mi, Fr: 8 - 12 Uhr
Außerhalb der regulären Öffnungszeiten:	Kontakt zum 24h Bereitschaftsdienst über die örtliche Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt

6.2. Fachberatungsstellen

Fachberatungsstelle:	Erziehungs- und Familienberatungsstelle des GVS Hauptstelle: Bachplatz 3, 58313 Herdecke Außenstelle: Heinrich-Kamp-Straße 11, 58300 Wetter
Ansprechpartner oder allgemeiner Kontakt:	Verena Schlüter
Telefonnummer / Mail:	02330 9161708 02335 1230 v.schlueter@gvs-herdecke.de

6.3. Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.



SCHUTZ VOR GEWALT IM SPORT

PRÄVENTION INTERPERSONELLER GEWALT

Als gemeinnützige Sportorganisation und Gemeinschaft aller Sportvereine im Ennepe-Ruhr Kreis sprechen wir uns entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus. Intervention und Prävention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wird als ein Handlungsansatz und als Querschnittsaufgabe für den KSB-EN und seine Sportjugend gesehen. Auf unseren Veranstaltungen, in unseren Aus- und Fortbildungen und in unseren Sporthallen wollen wir für alle eine sichere Umgebung und eine Kultur der Achtsamkeit schaffen.

Du hast dich unwohl gefühlt, eine Situation beobachtet über die du gerne sprechen möchtest oder hast allgemein Redebedarf zu dem Thema?! Sprache gerne unsere ausgebildeten Ansprechpersonen an oder suche dir Hilfe bei den Anlaufstellen des Kreises.

ANSPRECHPERSONEN IM KREISSPORTBUND



Alena Feldmann
Fachkraft Prävention
Ansprechperson
02302 914505
gewaltpraevention@ksb-en.de



Sarah Quirbach
Fachkraft Prävention
Ansprechperson
02302 914505
gewaltpraevention@ksb-en.de



Philipp Topp
Geschäftsführer
Ansprechperson
02302 914502
Philipp.topp@ksb-en.de

*weitere Kontaktdaten von qualifizierten Ansprechpersonen findest du auf unserer Homepage

WEITERE KONTAKTE UND ANLAUFSTELLEN



Die einzelnen Anlaufstellen der Städte und Kommunen befinden sich unter dem QR-Code. Bitte melde dich dort, wo du wohnst oder dein Verein ansässig ist. Zudem sind auch anonyme Hilfestellen dort aufgelistet.

Kreissportbund Ennepe-Ruhr e.V.



Westfalenstraße 75
58453 Witten



02302 91 45 00



Info@ksb-en.de



www.ksb-en.de





Abb. 1: Exemplarisches Plakat Ansprechpersonen

7. Anhänge

7.1. Was ist interpersonelle Gewalt im Sport?

Aufgrund der festen Verbindung von sexualisierter Gewalt mit anderen Formen wie emotionaler und physischer Gewalt, werden im Weiteren alle drei Formen unter dem Oberbegriff "interpersonelle Gewalt" zusammengefasst. Der TV Volmarstein hat sich darauf geeinigt, die folgenden Definitionen zu verwenden, um ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Gewaltformen zu etablieren und festzuhalten.

Sexualisierte Gewalt: Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten mit einbezogen.

Körperliche (physische) Gewalt: Körperliche Gewalt sind Handlungen, die eine physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen (z.B. Schlagen, Treten, Schütteln, Zwang zur Einnahme von Substanzen oder trotz Verletzung sporttreiben zu müssen)

Emotionale (psychische) Gewalt: Emotionale Gewalt sind nicht-körperliche Handlungen, die der psychischen Gesundheit oder der geistigen/sozialen Entwicklung schaden können (z.B. Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung und Bedrohung).

Weitere Informationen: Die Deutsche Sportjugend hat eine Reihe mit [Schulungsvideos](#) zu interpersoneller Gewalt im Sport erstellt. Diese können für mehr Hintergrundinformationen genutzt werden.



7.2. Grundsätze der Krisenintervention



GRUNDSÄTZE DER KRISENINTERVENTION

RUHE BEWAHREN!

1. Zuhören & Glauben schenken
2. Fakten klären (ohne zu ermitteln)
3. Verdachtsmomente dokumentieren
4. Eigene Gefühle klären & Grenzen erkennen
5. Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg treffen
6. Nichts versprechen, was man nicht halten kann
7. Vereinsinternes Vorgehen gemäß vereinsspezifischem Schutzkonzept berücksichtigen
8. Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten
9. Keine Informationen an beschuldigte Person(en)
10. Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen suchen

Abb. 2: Grundsätze der Krisenintervention (eigene Abbildung nach LSB NRW)

7.3. Kriseninterventionsplan des Kreissportbundes Ennepe-Ruhr e.V.

Exemplarischer Kriseninterventionsplan

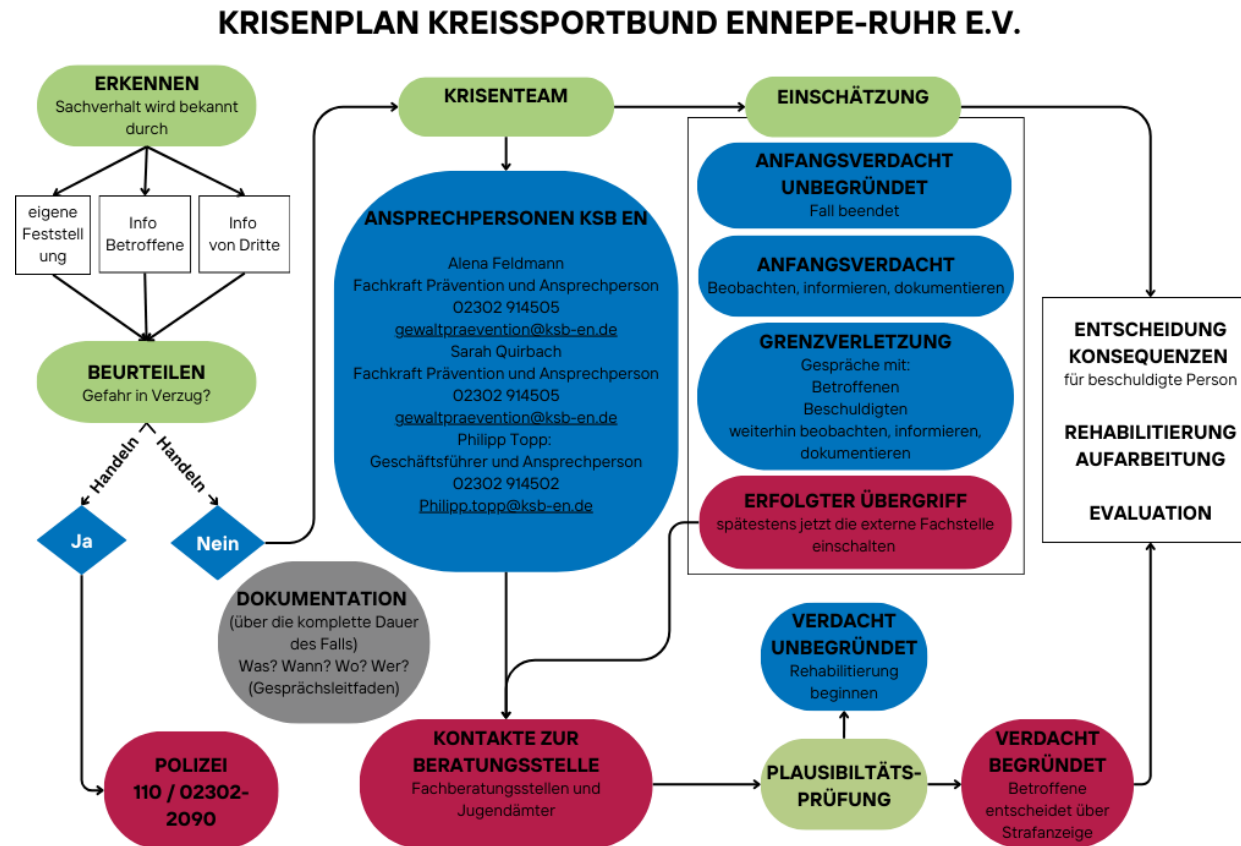


Abb. 3: Exemplarischer Krisenplan

7.4. Gesprächsleitfaden

Exemplarischer Gesprächsleitfaden



Exemplarischer Gesprächsleitfaden

Gesprächsleitfaden

Wer nahm die Beschwerde entgegen?
(Name, Verein/Bund/Verband, Kontakt)

Wer ruft an? Wer hat Kontakt aufgenommen?
(Name, Verein/Bund/Verband, Funktion, Kontakt)

Wann und wo hat das Gespräch/die Kontaktaufnahme stattgefunden?
(Ort, Datum, Uhrzeit)

Wer ist betroffen?
(Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehungen zur beschuldigten Person)

Wer wird beschuldigt? Wer ist übergreifig geworden?
(Name, Alter, Geschlecht, Verein/Bund/Verband, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)

Was ist der Grund der Kontaktaufnahme? (nur Fakten, keine Wertung, Zitate kennzeichnen)
Was wurde mitgeteilt/beobachtet? Wann hat der Vorfall stattgefunden? Wo hat der Vorfall stattgefunden?

Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seit dem Vorfall unternommen? Mit wem wurde bis jetzt über den Vorfall gesprochen?

Was wurde in diesem Gespräch vereinbart? Wie sehen die nächsten Schritte aus?

Wie sind Deine/Eure Gedanken und Gefühle dazu? (Eigene Gefühlsklärung)

Arbeitshilfe

- Zuhören und Glauben schenken
- Mehr zuhören als selbst sprechen
- die gewählten Worte genau festhalten (Vergewisserung des richtigen Verständnisses z.B. durch Vorlesen der Aufzeichnungen)
- keine Worte in den Mund legen, keine Suggestivfragen! (Interpretation könnte das Ergebnis verfälschen und bei der Ermittlung zum Nachteil werden)
- Hilfreiche Sätze:
 - o Erzähl mal
 - o Wie meinst du das?
 - o Wie findest du das?
 - o Was brauchst du?
- Alle weiteren Schritte mit geschädigter Person absprechen
- Keine Versprechungen machen (z.B. Schweigen über die Vorkommnisse)
- Erklären, dass ihr euch selbst Hilfe holt (Einberufung Krisenteam)
- Keine Informationen an beschuldigte Person

Abb. 4: Exemplarischer Gesprächsleitfaden

7.5. Quellen

- Titelbild: Canva ®